

Gefahren beim Öffnen von Containern

Beim Öffnen von Containern muss mit vielfältigen Gefahren gerechnet werden. Dieses Merkblatt soll Ihnen in Transport-, Umschlag- und Lagerbetriebe, als Warenkontrollen, Aufsichtsdienste und Handelsunternehmen eine kurze Übersicht über die wichtigsten Gefährdungen geben.

Gefahren durch verschiedene Gase

Bei Studien in Hamburg und in den Niederlanden zeigten sich in Importcontainern neben den klassischen Begasungsmitteln gegen Schädlinge auch Restgase aus der Herstellung, aus der Behandlung von Waren und Verpackungen, zur Konservierung oder zur Steuerung des Reifeprozesses von Früchten.

In Importcontainern wurden beispielweise Formaldehyd, Benzol, Dichlorethan, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Ammoniak in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen gemessen.

Hiervon sind alle erdenklichen Warengruppen betroffen. Im Vordergrund stehen Textilien, Schuhe und Möbel.

Schutzmaßnahmen gegen die ganz speziellen Gefahren einzelner Gase, müssen auch speziell festgelegt werden und werden hier im Einzelnen nicht beschrieben.

Eine ausreichende Lüftung (mind. 30 min), bevor der Container betreten wird, mindert das Gesundheitsrisiko deutlich.

Gefahren durch Begasungsmittel

Importcontainer können im Versenderland gegen Schädlinge begast worden sein.

Oftmals ist nicht sicher festzustellen, ob die Begasung bereits dort beendet wurde oder ob noch Gefahren durch Begasungsmittelreste bestehen.

Prüfen Sie also, ob die von Ihnen in Empfang genommene Ware zu einer solchen „Risiko-Gruppe“ gehört, die begast oder anderweitig behandelt wurde.



Hinweise können Sie zusätzlich den Frachtpapieren, Versenderangaben oder dem Zustand des Containers selbst entnehmen.

So ergeben beispielsweise überklebte Druckausgleichsöffnungen oder Dichtungsgummis im Türbereich erste Verdachtsmomente auf eine stattgefundene Begasung. Warnschilder oder Reste von Warnschildern, die vor einer stattgefundenen Begasung warnen, sind ebenfalls ernst zu nehmen.

Bevor verdächtige oder potenziell begaste Container geöffnet werden, sollten die entsprechenden Gefährdungen beurteilt und Vorschriften beachtet werden.

Die Technische Regel für Gefahrstoffe „Begasungen“ (TRGS 512) wurde überarbeitet und enthält jetzt praxisnahe Konzepte für genau diesen Zweck.

Gefahren durch Pilzsporen

Durch ein feuchtes Raumklima innerhalb des Containers, wird das Wachstum von Schimmelpilzen und das Auftreten von Schimmelpilzsporen gefördert.



Holz, das sich in den Containern befindet, wie beispielsweise Holzpaletten, Holzkisten oder Stauholz, aber auch Waren aus Holz, kann stark verpilzt sein, so dass beim Betreten und Entladen der Container gesundheitsschädliche Pilzsporen in großem Umfang in die Raumluft gelangen.

Eine Inhalation der Sporen muss unbedingt vermieden werden, da u.a. durch Einatmen von Pilzsporen die Gefahr einer Mycotoxikose besteht. Weiterhin ist die Verschleppungsgefahr von Pilzsporen zu beachten.

Schutz bietet hier, neben der Vermeidung des Umgangs, nur persönliche Schutzausrüstung, beispielsweise bestehend aus

- Einweg-Schutzanzug (mit Kapuze) oder separater Kopfbedeckung,
- Einweg-Atemschutz (mit Partikelfilter P2 oder P3),
- Schutzbrille und
- Einweg-Schutzhandschuhen.

Duschen nach der Arbeit ist wegen der Verschleppungsgefahr angezeigt.

Gefahren durch falsches Verpacken

Falsches Verpacken kann auch ohne Beschädigung der Umverpackung von Außen Inhaltsstoffen freisetzen.

Dies ist zum Beispiel beim Versand von Feuerzeugen möglich, wenn durch mechanischen Druck innerhalb der Kartontage die Gasventile geöffnet werden.

Zudem können Gasfeuerzeuge eine zulässige Leckrate aufweisen, die bei längerem Transport zur Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre im Container führt.

Abhilfe schafft meist nur das Gespräch mit dem Versender. Dieser ist durch den Emp-

fänger zu einer sicheren Verpackungsweise aufzufordern.

Gefahren durch mangelnde Ladungssicherung

Durch unsachgemäße Stauung oder mangelnde Ladungssicherung, kann die Ladung oder können Teile der Ladung, während des Transportes beschädigt werden oder verrutschen.

Insbesondere durch mangelnde Ladungssicherung ergeben sich Gefahren beim Öffnen der Container, da ein Herausfallen der Ware und ein Aufschlagen der Containertüren nicht sicher vermieden werden kann.



Eine wirksame Möglichkeit sich vor dieser Art von Gefahren zu schützen, ist die Verwendung der sogenannten Klauenkette, die als innovative Entwicklung durch die Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft im Jahre 2002 prämiert wurde.

Die Verwendung ist denkbar einfach: Zwei, durch eine Kette verbundenen Krallen, werden an den Verriegelungsstangen der Containertüren so befestigt, dass ein unbeabsichtigtes Aufschlagen der Türen sicher verhindert wird.

Gleichzeitig gibt die Lage der Kette aber einen Sichtspalt frei, durch den man die Situation hinter der Containertür einschätzen kann.

Gefährdungsbeurteilung

Arbeitgeber, deren Beschäftigte Container öffnen, prüfen oder entladen, sollen in ihrer nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderlichen Gefährdungsbeurteilung konkrete Maßnahmen beschreiben, wie gefährliche Container erkannt werden können und welche Maßnahmen in diesen Fällen zu treffen sind.

Impressum

Herausgeber
Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg,
www.hamburg.de/arbeitschutz

Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37-2112,
Fax +49 40 428 37-3100
arbeitschutztelefon@bgv.hamburg.de

Bezug
Dieses Merkblatt (M 58) können Sie kostenlos unter der o.a. Anschrift bestellen, sowie unter
Telefon +49 40 428 37-3134
Fax +49 40 427 94-8048
publicorder@bgv.hamburg.de,
www.hamburg.de/arbeitschutzpublikation

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.hamburg.de/komnet